

Satzung

über die Nutzung der Wohnmobilplätze in der Stadt Verl vom 25.01.2021

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den durch Hinweistafeln, Befestigung und Umrandung als Wohnmobilstellplatz gekennzeichneten Bereich des Parkplatzes an der Ostwestfalahalle Kaunitz. Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Verl.

§ 2 zulässige Nutzung

- (1) Die in § 1 dieser Satzung genannte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen auf der Durchreise und/oder für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Nicht zugelassen sind insbesondere Wohnwagen, Wohnanhänger, PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsmobile und –anhänger sowie Zelte. Ausgenommen sind Vorzelte, die direkt am Wohnmobil befestigt sind.
- (2) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur erlaubt, wenn gleichzeitig eine dafür vorgesehene Anmeldung ausgefüllt und in den dafür vorgesehenen Briefkasten geworfen wurde. Die Anmeldung dient zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer und wird, wie auch die Abmeldung, spätestens nach vier Wochen vernichtet. Die Abmeldung kann bei der Abreise in gleicher Weise erfolgen und kann dazu dienen, eine (mehrtägige) Unterbrechung des Aufenthaltes zu belegen. Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.
- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal 5 Tage zur Verfügung. Sonderregelungen zur Aufenthaltsdauer oder dem zusätzlichen Zulassen von Zelten können ausnahmsweise auf Anfrage mit dem Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl vereinbart werden.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

§ 4 Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Entsorgung von Grauwasser ist nur in Abstimmung mit den Hallenwarten (Tel. 05246 2188) an der Ostwestfalahalle Kaunitz gestattet. Die Hallenwarte sind in der Regel von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Montag, Dienstag und Donnerstag, von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr am Mittwoch, sowie von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr am Freitag erreichbar.
Eine Entsorgung von Schwarzwasser (Chemietoiletten) wird nicht angeboten!
- (2) Die Benutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht.

§ 5 Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik, laute Unterhaltungen, etc. zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu angelegten Stellplätzen zu erfolgen. Außerhalb der Stellplätze ist das Parken von Wohnmobilen im Umkreis von 100 m untersagt.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
- (4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt
- (5) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.
- (6) Der Stellplatzbenutzer stellt den Grundstückseigentümer bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (7) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Verl abgeleitet werden kann.

§ 6 Verbote

Nicht erlaubt ist

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke,
3. das Abstellen von Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern auf den Wohnmobilstellplätzen,
4. das Abstellen oder Parken von Wohnmobilen im Umkreis von 100 m um die Stellplätze,
5. das Zelten,
6. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern,
7. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung),
8. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Ablassmöglichkeiten an der Ostwestfalahalle und den sonstigen ausgewiesenen Ablassstellen,
9. das Benutzen von Aggregaten,
10. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
11. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil.

§ 7 Hausrecht

Die Stadt Verl sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Verl haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Verl für sämtliche, auch durch im Nutzungskreis befindliche Dritte wie Kinder oder Besucher verursachte Schäden an der Platzeinrichtung, soweit er sein Verschulden nicht widerlegen kann.
- (3) Im Bedarfsfalle kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig seitens der Stadt Verl zur anderweitigen Nutzung belegt werden. Dies wird rechtzeitig im Voraus öffentlich bekanntgemacht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen des § 2 zulässige Nutzung, des § 3 Erlaubnis sowie der §§ 5 und 6 dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Bei fahrlässiger Begehungsweise beträgt das Bußgeld bis zu 250,00 €. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt Verl in Kraft.